

# Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) der Offenbacher Verkehrs-Betriebe GmbH (OVB) für die Nutzung von Elektroautos und Pedelecs im Rahmen von eMobil

## § 1 Geltungsbereich der AGB/

1. Soweit in den Regelungen dieser AGB die männliche oder weibliche Form verwendet wird, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Beteiligte und für juristische Personen. 2. Die OVB vermietet im Rahmen des Angebotes eMobil registrierten Kunden bei bestehender Verfügbarkeit Elektroautos/Pedelecs. Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen OVB und den Kunden. 3. Die zur Vertragserfüllung auf Seiten der OVB notwendigen Leistungen werden von der stadtmobil Rhein-Main GmbH (stadtmobil) für die OVB erbracht. 4. AGB und Nutzungsbedingungen sind Vertragsbestandteil und von beiden Parteien zu beachten.

## § 2 Registrierung, Bestätigung, Zugangsmittel

1. Die Kundenregistrierung erfolgt im Internet unter [www.emobil-rheinmain.de](http://www.emobil-rheinmain.de). Die Anmeldung kann auch in der RMV-Mobilitätszentrale, Salzgäßchen 1, 63065 Offenbach am Main sowie an jeder eMobil-Station an der Info-Steile durchgeführt werden. 2. Nach Absenden der persönlichen Stammdaten, Zustimmung zur Einholung von SCHUFA-Auskünften und Akzeptieren der vorliegenden AGB im Registrierungsprozess, ist die OVB über den Servicepartner stadtmobil zur Bonitätsprüfung berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet zur Freischaltung der Funktion Ausleihe Elektroautos seine gültige Fahrerlaubnis in der RMV-Mobilitätszentrale vorzuzeigen. Erst danach erfolgt die Autorisierung zur Ausleihe von Elektroautos. 3. Durch Zusendung der persönlichen Willkommens E-Mail mit angehängten Vertragsunterlagen und Dokumenten ist der Rahmenvertrag angenommen. 4. Zugangsmitteln zu den Elektroautos/Pedelecs sind das eTicket RheinMain oder eine auf dem Smartphone installierte eMobil-App. Kunden, die noch kein eTicket besitzen, dieses aber als Zugangsmittel nutzen möchten, erhalten dieses nach Vertragsabschluss entweder durch postalische Zusendung oder in der RMV-Mobilitätszentrale. 5. Nur der Kunde persönlich oder der Beauftragte (Fahrer) einer juristischen Person nach § 3 dürfen die oben genannten Zugangsmittel nutzen. Persönliche Geheimzahlen dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht, auf dem Zugangsmittel vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dem Zugangsmittel aufbewahrt werden. 6. Der Verlust des eTicket RheinMain ist der RMV-Mobilitätszentrale unverzüglich mitzuteilen. Für den Ersatz verlorener oder beschädigter Zugangsmittel hat der Kunde ein Verlustentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist. Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust des Zugangsmittels oder durch die missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

## § 3 Juristische Personen als Kunde

1. Ist der Kunde eine juristische Person, erfolgt der Registrierungsprozess über die E-Mail-Adresse [info@emobil-rheinmain.de](mailto:info@emobil-rheinmain.de). Hierüber können auch weitere Zugangsmittel für Mitarbeiter geordert werden. 2. Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass die Regelungen der vorliegenden AGB und Nutzungsbedingungen beachtet werden und die Mitarbeiter bei den Fahrten fahrtüchtig und im Falle der Nutzung eines Elektroautos im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. 3. Die juristische Person haftet hier für Verschulden ihrer Mitarbeiter als Empfangshelfen der Leistungen, wie für eigenes.

## § 4 Reservierungen von Elektroautos/Pedelecs

1. Das Elektroauto/Pedelec kann bis zu 30 Minuten vor Fahrtbeginn kostenfrei reserviert werden. In dieser Zeit kann der Kunde das Fahrzeug anmieten und die Ausleihe zu diesem Zwecke aktivieren, ansonsten verfällt die Reservierung. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung des Fahrzeugs ist hieraus nicht abzuleiten. 2. Das Reservieren und Stornieren von Elektroautos/Pedelecs erfolgt ausschließlich über das Kundenportal an der Info-Steile, die Webseite [www.emobil-rheinmain.de](http://www.emobil-rheinmain.de) und die eMobil-App.

## § 5 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe

1. Die Dauer der Nutzung eines Elektroautos/Pedelecs ist bei einer einzelnen Anmietung auf maximal 72 Stunden beschränkt. 2. Wird das Elektroauto/Pedelec erst nach 72 Stunden ab Zeitpunkt der Anmietung zurückgegeben, hat der Kunde zusätzlich zum üblichen Entgelt ein Verspätungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.

## § 6 Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnisse

1. Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Rahmennutzungsvertrag mit der OVB abgeschlossen haben und beauftragte Fahrer nach § 3. 2. Der Kunde ist verpflichtet, bei jeder Fahrt mit einem Elektroauto seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Als „gültige Fahrerlaubnis“ werden Führerscheine aus der Europäischen Union (EU) und der Schweiz akzeptiert. Nicht-EU-Führerscheine werden nur in Verbindung mit einem internationalen Führerschein akzeptiert. Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung. Der Kunde ist verpflichtet, stadtmobil oder die RMV-Mobilitätszentrale über Wegfall oder Einschränkung seiner Fahrerlaubnis unverzüglich zu informieren. 3. Der Fahrer eines Pedelecs muss mindestens 16 Jahre alt sein.

## § 7 Behandlung der Elektroautos/Pedelecs

1. Das Elektroauto/Pedelec ist stets sorgfältig zu behandeln. Die Nutzungshinweise für die Fahrzeuge sind zu beachten. 2. Beim Elektroauto ist insbesondere das Bordbuch (im Handschuhfach oder Türablage) zu beachten. Hier findet der Kunde auch alle für ihn wichtigen Telefonnummern und Dokumente (Kopie des Fahrzeugscheins, Unfallberichtsbogen etc.). 3. Das Rau-

chen ist in den Elektroautos nicht gestattet.

4. Es ist verboten, das Elektroauto/Pedelec zu nutzen: zur Beförderung von Haustieren ohne einen geeigneten Käfig oder Transportbox, für Geländefahrten, zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, für Fahrschulungen, zur gewerblichen Mitnahme von Personen, für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, für die Begehung von Straftaten sowie für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, oder für Fahrten unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. 5. Das Pedelec ist für eine Person zugelassen. Es dürfen keine weiteren Personen befördert werden. Dies gilt insbesondere für Kleinkinder, selbst wenn ein Kindersitz vorhanden ist.

## § 8 Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Diese müssen vor Fahrtantritt an die Buchungszentrale von stadtmobil unter 069 95117998 gemeldet werden. Eine Nutzung des Fahrzeugs ist in diesem Fall nur noch mit ausdrücklicher Erlaubnis von stadtmobil zulässig.

## § 9 Parken und Abstellen der Fahrzeuge

1. Pedelecs und Elektroautos sind nur in zulässiger Weise zu parken, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern. 2. In jedem Fall ist der Fahrradständer der Pedelecs zu verwenden. Das Pedelec darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden: an Verkehrsampeln, an Parkuhren und Parkscheinautomaten, auf Gehwegen, wenn eine Durchgangsbreite von weniger als 1,5 m verbleibt, vor, an und auf Feuerwehrezufahrten. 3. Das Pedelec und das Elektroauto sind **stets** abzuschließen. Auch wenn der Kunde das Fahrzeug nur für kurze Zeit parkt.

## § 10 Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen

1. Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt am Fahrzeug auftreten, hat der Kunde der Buchungszentrale von stadtmobil unter 069 95117998 unverzüglich mitzuteilen. 2. Unfälle müssen polizeilich aufgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Kunde darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. 3. Reparaturen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von stadtmobil erfolgen, und müssen in Fachwerkstätten in Auftrag gegeben werden. Die Reparatur erfolgt im Namen der OVB, die auch die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung trägt, sofern der Kunde nicht für den Schaden haftet.

# Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) der Offenbacher Verkehrs-Betriebe GmbH (OVB) für die Nutzung von Elektroautos und Pedelecs im Rahmen von eMobil

## § 11 Rückgabe des Elektroautos/Pedelecs

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Elektroauto/Pedelec am Ende der Nutzung ordnungsgemäß zurückzugeben und an die Ladestation anzuschließen. 2. Die Rückgabe des Elektroautos gilt als ordnungsgemäß, wenn das Elektroauto mit eingerastetem Lenkradschloss, ordnungsgemäß verschlossen an einem freien Stellplatz an einer eMobil-Station abgestellt ist, der Wagenschlüssel an dafür vorgesehener Stelle sicher hinterlegt und die Aufladung sichergestellt wurde. 3. Das Pedelec ist ordnungsgemäß zurück gegeben, wenn es in der Parkbox abgestellt und an das Ladekabel angeschlossen wurde. Die Parkbox muss ordnungsgemäß verschlossen werden. Sollten alle Parkboxen belegt sein, gilt das Pedelec als ordnungsgemäß zurückgegeben, wenn es in unmittelbarer Nähe zur eMobil-Station fest angeschlossen ist und der Rückgabe- und Abmeldevorgang ordnungsgemäß abgeschlossen werden konnte. 4. Wird ein Fahrzeug innen oder außen erheblich verunreinigt oder nicht ordnungsgemäß zurückgestellt, hat der Kunde, der diesen Umstand verschuldet, ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.

## § 12 Versicherungen

Die Elektroautos sind haftpflicht- und kaskoversichert.

## § 13 Haftung von OVB

Die OVB haftet gegenüber dem Kunden im Rahmen der Anmietung und Nutzung eines Fahrzeugs nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch OVB, stadtmobil oder einem für die Abwicklung beauftragtem Dritten verursacht wurden oder für die eine Halterhaftung gegeben ist. Im Übrigen ist eine Haftung der OVB ausgeschlossen. OVB haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Reservierung nicht zur Verfügung steht.

## § 14 Haftung des Kunden, Vertragsstrafen, Nutzungsausschluss

1. Wird das Elektroauto/Pedelec während der Nutzungszeit beschädigt oder verursacht der Kunde einen Schaden, haftet er hierfür im Rahmen der Selbstbeteiligung, deren Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist. Es sei denn, der Kunde hat den Schaden vorsätzlich fahrlässig verursacht. In diesem Falle haftet der Kunde vollumfänglich für den entstandenen Schaden. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt. Eine in diesem Vertrag geregelte weitergehende Haftung bleibt hiervon unberührt. Im Fall einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung haftet der Teilnehmer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis. Außer bei Arglist besteht abweichend hiervon keine Haftung, soweit die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Schadensleistung ursächlich ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten

wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadenrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen oder zusätzliche Verwaltungskosten. 2. Der Kunde haftet ferner auf vollen Schadensersatz, wenn die Beschädigung oder der Verlust des Elektroauto/Pedelec oder ein Schaden anderer dadurch eingetreten ist, weil der Kunde oder Dritte, für die er einzustehen hat, schuldhaft gegen den Rahmennutzungsvertrag, gesetzliche Bestimmungen oder die Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeuge (AKB) verstoßen hat und dadurch der Versicherungsschutz beeinträchtigt wurde. 3. Es ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist, wenn ein Elektroauto an einen unberechtigten Dritten überlassen wird. Dies gilt auch für Pedelecs. Falls neben der Vertragsstrafe auch ein zu ersetzender Schaden entsteht, wird die Vertragsstrafe zusätzlich auf die Schadenersatzforderung angerechnet. 4. Bei erheblichen Vertragsverletzungen kann die OVB mit sofortiger Wirkung den Kunden von der Fahrzeugnutzung vorübergehend ausschließen und die Zugangsmittel sperren. Dauer und Gründe des Ausschlusses sind dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Ausschluss auf Grund von Zahlungsverzug, kann die Sperre auf die Zeit bis zur Erfüllung der Forderungen ausgedehnt werden.

## § 15 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die OVB weder bereit noch verpflichtet.

## § 16 Entgelt, Einzugsermächtigung, Zahlungsverzug

1. Der Kunde zahlt entsprechend der jeweils gültigen Tarifordnung Entgelte. Soweit diese Entgelte pauschalierten Ersatz für zusätzlichen Aufwand darstellen, bleibt dem Kunden der Nachweis eines geringeren Aufwandes vorbehalten. 2. Der Kunde erteilt stadtmobil eine Ermächtigung zum Einzug aller mit dem Rahmennutzungsvertrag zusammenhängenden fälligen Beträge von seinem Konto. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zurückbelastet und hat der Kunde diesen Umstand zu vertreten, bezahlt er die anfallenden Bankkosten. Der Kunde hat stadtmobil bei Änderungen der Bankverbindungsdaten unverzüglich zu informieren. 3. Bei Zahlungsverzug ist stadtmobil berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu erheben.

## § 17 Kündigung, Beendigung des Vertrags

1. Der Rahmennutzungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. 2. Die Kündigung bedarf der Textform. 3. Unberührt hiervon bleibt das Recht der OVB, den Rahmennutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht besteht insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen die vorliegenden AGB oder

wenn der Kunde unwahre Angaben gemacht hat.

## § 18 Dienstleistungen Dritter, Quernutzung

1. Die OVB kann Dritte mit Aufgaben beauftragen, die sich aus dem Rahmennutzungsvertrag ergeben. Solche Aufgaben können sein: Nutzung der Servicehotline, das Bereitstellen von Fahrzeugen, die Mitgliederverwaltung, die Abrechnung der Fahrten des Kunden und die Rechnungserstellung.

Wird die Rechnungserstellung an einen Dritten vergeben, kann die OVB den Dritten beauftragen, dem Kunden die Rechnung im eigenen Namen auszustellen und, falls eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, vom Konto des Kunden abzubuchen. Zahlungen an den Dritten erfolgen dann mit befreiender Wirkung für den Kunden der OVB gegenüber. 2. Der Kunde kann die OVB beauftragen, auf Rechnung des Kunden Fahrzeuge von stadtmobil zu buchen (Quernutzung). Die Buchung und Nutzung erfolgt zu den Preisen und Bedingungen von stadtmobil, die in der Tarifordnung und bei stadtmobil eingesehen werden können. Die OVB kann stadtmobil beauftragen, die Kosten der Quernutzung im eigenen Namen dem Kunden in Rechnung zu stellen und -falls eine Einzugsermächtigung erteilt wurde- vom Konto des Kunden abzubuchen. Ansonsten werden die Kosten der Quernutzung durch die OVB abgerechnet. Der Kunde stellt der OVB von sämtlichen Forderungen Dritter frei, die sich aus einer Quernutzung ergeben, sofern sie nicht von der OVB verursacht wurde. 3. Der Kunde kann auf eigenen Namen und eigene Rechnung bargeldlose Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen, die im Car-Sharing-Handbuch von stadtmobil genannt sind. Die Leistungen werden durch die OVB in Rechnung gestellt. 4. Die OVB übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Leistungen eines Dritten, es sei denn der Schaden sei durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der OVB entstanden oder betrifft verschuldete Schäden an der Gesundheit oder Leben des Kunden. Reklamationen sind direkt an den Dritten zu richten.

## § 19 Widerrufsrecht für Verbraucher

Kunden steht ein Widerrufsrecht hinsichtlich des Rahmen Nutzungsvertrages nach folgender Maßgabe zu:

**1. Widerrufsbelehrung:** Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Rahmen-Nutzungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. **2.** Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der OVB mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. **3. Folgen des Widerrufs:** Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die OVB ihm alle Zahlun-

# Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) der Offenbacher Verkehrs-Betriebe GmbH (OVB) für die Nutzung von Elektroautos und Pedelecs im Rahmen von eMobil

gen, die sie vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrags bei der OVB eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die OVB dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. **4.** Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der OVB einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde der OVB von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## § 20 Änderung der AGB

**1.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch die OVB geändert werden, wenn dies aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig ist. Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. **2.** Der Nutzungsvertrag kommt zu den geänderten Bedingungen zustande, wenn der Kunde **nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt** der Änderungsmitteilung in Textform bei der OVB widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist die OVB zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

## § 21 Datenschutz

**1.** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Durchführung des Rahmennutzungsvertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. **2.** Die OVB darf personenbezogene Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes an Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben. **3.** Falls die OVB oder der Kunde Leistungen von Dritten nach §18 dieser AGB in Anspruch nimmt, ist die OVB berechtigt, an den Dritten zur Erledigung seiner Aufgaben notwendige personenbezogene Daten des Kunden weiterzugeben. Die schutzwürdigen Belange des Kunden dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Dritte wird auf das rechtmäßige Einhalten des BDSG ausdrücklich von der OVB hingewiesen. **4.** Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte ist nicht gestattet. Eine Weitergabe in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet. **5.** Elektroautos und Pedelecs können mit einem GPS-Modul ausgestattet sein, um den Ausleih- und Rückgabeprozess an einer eMobil-Station zu ermöglichen. Die Ortung der Elektroautos findet jeweils einmal bei der Entleihe bzw. Rückgabe an einer eMobil-Station statt, um den tatsächlichen Abhol-/Abstellort zu ermitteln. Eine Ortung der Elektroautos und Pedelecs findet während des aktiven Nutzungszeitraums nicht statt. **6.** Bei vorliegenden schweren Verstößen gegen die Geschäftsbedingungen (insbesondere

Diebstahl, Vandalismus) oder bei vorliegendem konkretem Missbrauchsverdacht kann die OVB eine Ortung zum Auffinden der Fahrzeuge durchführen. Die OVB weist daraufhin, dass in Fällen der Überschreitung des vertraglich vereinbarten maximalen Nutzungszeitraums eine Ortung der Geopositionen der Fahrzeuge vorgenommen werden kann. Die erhobenen Ortungsdaten werden ausschließlich zum Auffinden und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermietung der Fahrzeuge verwendet. Es findet keine Übermittlung dieser Daten an Dritte statt.

## § 22 Gerichtsstand

**1.** Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht. **2.** Gerichtsstand ist Offenbach am Main

## § 23 Gültigkeit

**1.** Sollten einzelne Bestimmungen der Vertrags- und Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit im Übrigen nicht. **2.** Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen Teilnehmer und stadtmobil sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

Offenbach am Main, den 24.01.2018

eMobil

Mobilität  
Stadtwerke Offenbach

RMV  
RHEIN-MAIN-VERKEHRSVERBUND

Strom bewegt  
Elektronobilität Hessen

